

§163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 163 enthält den **Grundtatbestand** einer Beschädigungshandlung an Produktionsmitteln und anderen Sachen, die sozialistisches Eigentum im Sinne des § 157 Abs. 1 sind oder nach Abs. 2 wie solches geschützt werden. Dadurch wird auch die besondere Bedeutung des Schutzes des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln für die weitere Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt hervorgehoben.

2. **Zerstören** ist die völlige Aufhebung der Struktur einer Sache, bei der als Folge eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsuntüchtigkeit für den Bestimmungszweck eintritt. Eine Substanzverminderung braucht nicht eingetreten zu sein. Typisch für diese Begehungsweise sind z. B. Zertrümmern einer Maschine, Zerschlagen einer Schaufelstange, Explodierenlassen eines Kessels.

3. **Beschädigen** ist die Beeinträchtigung des körperlichen Bestandes einer Sache, die Aufhebung ihrer Unversehrtheit, ohne daß sie für ihren Bestimmungszweck völlig unbrauchbar wird, z. B. Zerstechen eines Autoreifens, Verbeulen einer Karosserie, Einführen eines Fremdkörpers in eine Maschine. Dabei genügt eine zeitweilige Gebrauchsuntüchtigkeit der Sache.

4. **Vernichten** ist, ähnlich wie beim Zerstören, eine solche Einwirkung auf eine Sache, daß für deren Verwendungszweck eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsuntüchtigkeit eintritt. Im

Unterschied zum Zerstören wird hier jedoch die stoffliche Substanz der Sache aufgehoben, z. B. als Folge chemischer, biologischer, physikalischer Prozesse. So sind solche Begehungsweisen, wie Auslaufenlassen von Benzin, Verflüchtenlassen von Äther eine Vernichtung und keine Zerstörung.

5. **Unbrauchbarmachen** ist die Beeinträchtigung einer Sache, die solche Veränderungen bewirkt, daß sie für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht brauchbar ist, ohne daß ein Vernichten oder Zerstören vorliegt, z. B. Verunreinigung von Treibstoffen. Dabei ist es für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich, ob die Sache zeitweilig oder ständig unbrauchbar ist.

Mit dem Unbrauchbarmachen werden die Fälle erfaßt, bei denen der Verwendungszweck einer Sache für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eingeschränkt wird, ohne daß eine unmittelbar schädigende körperliche Einwirkung erfolgte. Das sind z. B. solche, in denen durch einen Eingriff in den Steuerungs- und Schaltmechanismus die Drehzahl einer Maschine eingeschränkt wird, Kurzschlüsse verursacht werden, bei denen nur die automatischen Sicherungen in Tätigkeit treten, die Energiezuführung zu einem Aggregat gestört bzw. reduziert wird, ein Meßinstrument so eingestellt wird, daß es falsche Werte anzeigt, die Kette von einem Antriebsrad geworfen wird. Diese Handlungen erfüllen — sofern keine Wirtschaftsschädigung nach den §§ 166 und 167 vorliegt — die Begehungsweise des Unbrauchbar-